



Hilfe bei der Novemberhilfe

Kurz nachdem Ende Oktober 2020 der bundesweite Lockdown verkündet wurde, haben Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Olaf Scholz finanzielle Hilfen für die betroffenen Unternehmen angekündigt, die sog. Novemberhilfe. Der nachfolgende Artikel stellt dar, inwieweit Bäderbetriebe diese beantragen können und was sie hierbei beachten müssen.



Autor:

Baris Gök, Referent Finanzen und Steuern beim Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die vom November-Lockdown betroffen sind. Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit – unabhängig von ihrer Rechtsform –, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatte. Umfasst sind ausdrücklich auch öffentliche Unternehmen, z. B. Anstalten öffentlichen Rechts oder Zweckbetriebe, aber auch Eigen- und Regiebetriebe.

Bei der Art der Betroffenheit ist zu unterscheiden:

- Direkt betroffen sind Unternehmen, die aufgrund der auf Grundlage des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 er-

lassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. In der Regel sind Bäder-GmbHs sowie Bäder-Regie- und Eigenbetriebe unmittelbar betroffen.

- Indirekt betroffen sind Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen. Hierunter fallen in der Regel Stadtwerke-GmbHs mit einer Bädersparte. Es sind allerdings die Erleichterungen bei öffentlichen Unternehmen zu beachten (*siehe unten*).

Daneben gibt es noch die Fallgruppe der über Dritte betroffenen Unternehmen, die allerdings für Bäderbetriebe regelmäßig nicht einschlägig ist, und vor allem Eventagenturen

oder ähnliche Unternehmen umfasst.

Das antragstellende Unternehmen muss zum Stichtag 28. Februar 2020 mindestens einen Mitarbeiter unabhängig von der Stundenzahl beschäftigt gehabt haben. Bei Unternehmen mit mehreren Beschäftigten ist dies in der Regel unproblematisch. Allerdings kann dieses Kriterium bei betriebsgeführten Bädern genauer zu prüfen sein (*siehe dazu „Besonderheiten bei Betriebsführungen“*).

Der Antrag ist bis zum 31. Januar 2021 ausschließlich in digitaler Form über das Internet-Portal des Bundes (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) von einem sog. prüfenden Dritten einzureichen. Prüfende Dritte sind Personen im Sinne des § 3 StBerG: Steuerberater inklusive Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwälte.

Besonderheiten bei Betriebsführungen

Bei betriebsgeführten Bäderbetrieben und ganz allgemein in Betriebsführungskonstellationen stellt sich zum einen die Frage, wer direkt/indirekt betroffen ist und zum anderen, ob die Antragsvoraussetzungen, insbesondere die Mitarbeiterzahl, erfüllt sind.

Grundsätzlich können sowohl das betriebsführte Bad als auch der Betriebsführer zugleich einen Antrag auf die Novemberhilfe stellen, wenn alle Voraussetzungen vorliegen. Der Betriebsführer würde in diesem Fall die Einbrüche beim Betriebsführungsentgelt geltend machen, das betriebsgeführte Unternehmen hingegen die Einnahmen des Bäderbetriebs.

Problematisch ist oftmals die Mitarbeiterzahl des betriebsgeführten Unternehmens. In diesem Fall ist die Beschäftigtenzahl in sog. Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zu ermitteln (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Beschäftigte bis 20 Stunden
= Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden
= Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden
= Faktor 1
- Beschäftigte auf 450-Euro-Basis
= Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit und vergleichbar Beschäftigte werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.
- Ehrenamtliche werden nicht berücksichtigt [einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten].

- Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden.

Einschränkungen für Mischbetriebe und verbundene Unternehmen

Für sog. Mischbetriebe und verbundene Unternehmen gibt es erhebliche Einschränkungen, um die Novemberhilfe geltend zu machen. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass diese Einschränkungen nicht für öffentliche Unternehmen gelten, sie sollen allerdings der Vollständigkeit halber kurz aufgeführt werden.

Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten, die nur teilweise von den Schließungen betroffen sind (sog. „Mischbetriebe“), sind dann antragsberechtigt, wenn sie insgesamt zu mindestens 80 % als direkt, indirekt oder indirekt über Dritte betroffen gelten. Dies ist gegeben, wenn ihr Umsatz im Sinne der Novemberhilfe im Jahr 2019 sich in der Summe zu mindestens 80 % eindeutig zuordnen lässt zu

- wirtschaftlichen Tätigkeiten, die direkt vom Lockdown betroffen sind (direkte Betroffenheit),
- Umsätzen, die nachweislich und regelmäßig mit direkt vom Lockdown betroffenen Unternehmen erzielt werden (indirekte Betroffenheit) und
- Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnah-

men betroffener Unternehmen über Dritte, die im November 2020 um mehr als 80 % gegenüber dem Vergleichsumsatz zurückgegangen sind.

Verbundene Unternehmen hingegen dürfen die Novemberhilfe nur dann beantragen, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Umsatzes im Jahr 2019 auf solche wirtschaftlichen Aktivitäten bzw. Unternehmen im Verbund entfällt, die als direkt, indirekt oder über Dritte betroffen oder als „Mischbetrieb“ gelten. Dabei werden alle inländischen Umsätze im Sinne der Umsatzdefinition berücksichtigt. Es darf nur ein Antrag für alle verbundenen Unternehmen insgesamt gestellt werden – und zwar nur durch die Unternehmensmutter bzw. Holdinggesellschaft.

Diese Einschränkungen würden dazu führen, dass Bäderbetriebe in der Regel keine Novemberhilfen beantragen dürften, da sie häufig entweder ein Verbundunternehmen (Tochtergesellschaft einer Holding) oder ein Mischbetrieb (Bädersparte in einer Stadtwerke-GmbH, Eigenbetrieb der Stadt) sind. Wie eingangs jedoch erwähnt, gibt es für öffentliche Unternehmen eine erhebliche Erleichterung hiervon. Dazu im Folgenden mehr.

Besonderheiten für öffentliche Unternehmen

Die oben dargestellten Einschränkungen für Mischbetriebe und Ver-



bundunternehmen gelten *nicht* für öffentliche Unternehmen. Es sind allerdings einige Besonderheiten zu beachten.

Bei einem öffentlichen Unternehmen befinden sich die Anteile vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand. Die Organisationsform und die Trägerschaft des Unternehmens oder der Einrichtung sind nicht maßgeblich, es sind also z. B. auch Landes- bzw. Staatsbetriebe und kommunale Eigenbetriebe sowie kommunale Regiebetriebe antragsberechtigt.

Für die einzelnen öffentlichen Unternehmen oder Betriebsstätten kann jeweils ein eigener Antrag gestellt werden, auch wenn diese einen Unternehmensverbund bilden. Hierbei wird jeweils auf die Umsätze und Mitarbeiterzahl des antragstellenden Unternehmens abgestellt. Bei kommunalen Eigenbetrieben oder Regiebetrieben ist die übergeordnete Kommune bzw. Gebietskörperschaft für den Bäder-Eigenbetrieb antragsberechtigt.

Bei Mischbetrieben (Stadtwerke-GmbH mit Bädersparte) sind nachfolgende Punkte zu beachten.

Ist das Bad eine Betriebsstätte, dann ist die Bäder-Betriebsstätte antragsberechtigt. Der Antrag ist allerdings durch das übergeordnete Unternehmen zu übermitteln. Als Betriebsstätte kann jede gängige Definition herangezogen werden. In der Regel werden die Hallen- sowie auch Frei- und Kombibäder Betriebsstätten im Sinne des § 12 Abgabenordnung sein. Somit ist das Bad als Betriebsstätte innerhalb der Bädersparte einer Stadtwerke-GmbH ebenfalls antragsberechtigt.

In Betriebsführungskonstellationen ist zu beachten, dass das Bad *keine* Betriebsstätte des Betriebsführers ist. Somit gelten für den Betriebsführer die allgemeinen Grundsätze zur Betroffenheit von Unternehmen (*siehe unter „Antragsvoraussetzungen“*). Falls der Betriebsführer als einzige Tätigkeit die Betriebsführung eines oder mehrerer Bäder haben sollte, ist es als direkt betroffenes Unternehmen antragsberechtigt, soweit auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sollte der Betriebsführer allerdings verschiedene wirtschaftliche Tätigkeitsfelder haben, ist es als indirekt betroffenes Unternehmen nur dann antragsberechtigt, wenn die Umsätze, die auf vom Lockdown betroffene Tätigkeiten entfallen, 80 % des Gesamtumsatzes betragen.



Vom Beckenrand über den Wellnessbereich zur Umkleide und jedem rutschigen Boden -

Mit AntiSlide wird jede Oberfläche garantiert rutschsicher und die Optik bleibt erhalten.

Kontaktieren Sie uns für Muster und Angebote:

Tel: 0721 – 915 814 92

info@antislide.de – www.antislide.de

Unser Dienstleistungsteam ist europaweit für Sie da!

Höhe der Novemberhilfe

Die Höhe der Novemberhilfe beträgt 75 % des Vergleichsumsatzes. Sie wird anteilig für jeden Tag im November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom Corona-bedingten Lockdown betroffen war. Vergleichsumsatz ist grundsätzlich der Netto-Umsatz im November 2019. Bei verbundenen Unternehmen ist der Vergleichsumsatz ausschließlich jener Teil des Umsatzes, der auf die direkt, indirekt oder über Dritte betroffenen Verbundunternehmen entfällt.

Sollte der Bäderbetrieb aufgrund von Revisionen, Reparaturmaßnahmen o. Ä. im November 2019 keine Umsätze erzielt haben, besteht kein Anspruch auf Novemberhilfe. Ein Ausweichen auf andere Monate für den Vergleichsumsatz ist nicht möglich.

Umsatz im Sinne der Novemberhilfen ist der steuerbare Netto-Umsatz ohne Umsatzsteuer nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) in einem Besteuerungszeitraum im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 UStG bzw. Voranmeldungszeitraum im Sinne des § 18 Absatz 2 und 2a UStG. Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze (z. B. bei Dauerleistungen), sind die Umsätze gleichmäßig auf den Vergleichszeitraum aufzuteilen.

Keine Umsätze sind z. B. unentgeltliche Wertabgaben, Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes), sowie Umsätze, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören (z. B. Umsätze aus Anlageverkäufen).

Umsätze im Leistungszeitraum

Im Leistungszeitraum erzielte Umsätze bleiben unberücksichtigt, sofern sie 25 % des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen. Während des Leistungszeitraums erzielte Umsätze, die über 25 % des Vergleichsumsatzes hinausgehen, werden vollständig auf die Novemberhilfe angerechnet. Für Bäderbetriebe gilt es, einige Besonderheiten in diesem Zusammenhang zu beachten.

Umsätze aus dem Betrieb des BHKW sind beim Bäderbetrieb zu berücksichtigen, wenn dies insoweit auch in den Umsatzsteuer-Vorsteueranmeldungen beim Bäderbetrieb als Umsatz versteuert wurde. Umsätze aus dem Schulschwimmen wären ebenfalls zu berücksichtigen. Es ist aber zu beachten, dass die im November 2020 erzielten Umsätze unschädlich sind, soweit sie weniger als 25 % des im November 2019 erzielten Umsatzes ausmachen.

Die Frage, ob der Verlustausgleich des Gesellschafters auf die Novemberhilfe anzurechnen ist, hängt davon ab, wie der Verlustausgleich ausgestaltet ist. Sollte es sich um einen sog. echten Zuschuss handeln, stellt der Verlustausgleich keinen steuerbaren Umsatz dar und wäre insoweit nicht anzurechnen. Sollte der Verlustausgleich hingegen ein steuerbarer Umsatz sein, so wäre die Summe gleichmäßig auf zwölf Monate aufzuteilen und ein Zwölftel

hiervon im Rahmen der Antragstellung zu berücksichtigen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass der Vergleichsumsatz (Umsatz im November 2019) ebenfalls ein Zwölftel des für das Jahr 2019 gezahlten Verlustausgleichs beinhalten müsste.

Verrechnung anderweitiger Förderungen

Andere gleichartige Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes und der Länder müssen auf die Novemberhilfe angerechnet werden, wenn sich der Leistungszeitraum überschneidet. Als gleichartig gelten andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen, die ebenfalls der Umsatzkompensation oder der Erstattung von Betriebskosten während des Corona-bedingten Lockdowns im November 2020 dienen. Dies umfasst bspw. (spezifische oder pauschalisierte) Zuschüsse zu Betriebskosten.

In diesem Zusammenhang stellt sich oftmals die Frage, ob finanzielle Hilfen, die während der Corona-Pandemie in Anspruch genommen wurden, um die Umsatzausfälle im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu kompensieren, auf die Novemberhilfe angerechnet werden müssen. Diese Mittel wären zwar als gleichartige Corona-bedingte Zuschüsse einzuordnen. Sie wären allerdings nur dann anrechenbar, wenn das antragstellende Unternehmen diese ÖPNV-Wirtschaftshilfen auch erhalten hätte, um Umsatzausfälle im November 2020 zu kompensieren. Ggf. muss der sog. prüfende Dritte eine Abfrage beim BMWi machen.

Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für den November 2020 wird auf die Leistungen der Novemberhilfe angerechnet. ▶



NEUE KOLLEKTION 2021



Retro-Design for men



Booker



Unschädlich auf die Höhe der Novemberhilfe sind andere nicht Corona-bedingte öffentliche Hilfen.

Beihilferechtliche Vorgaben

Bei der Novemberhilfe handelt es sich um eine sog. Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV. Öffentliche Unternehmen sollten die beihilferechtlichen Kriterien besonders sorgfältig prüfen.

Die Novemberhilfe fällt unter die „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“. Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 800.000 € pro Unternehmen vergeben werden. Auf diesen Höchstbetrag sind andere Förderungen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (bzw. nachfolgender Änderungsfassungen) voll anzurechnen. Die ÖPNV-Hilfen sind in dem beihilferechtlichen Kontext nicht maßgeblich, da sie nicht auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung gezahlt werden. Sie sind aber ggf. bei der Ermittlung des Vergleichsumsatzes zu berücksichtigen.

Es ist zu beachten, dass der beihilferechtliche Unternehmensbegriff sich erheblich unterscheidet vom Unternehmensbegriff im Sinne der Novemberhilfen. Beihilferechtlich können zwei oder mehrere getrennte rechtliche Einheiten als eine wirtschaftliche Einheit angesehen werden, wenn Kontrollbeteiligungen und funktionelle, wirtschaftliche oder institutionelle Verbindungen zwischen den Einheiten bestehen (z. B. Holdings und Konzerne).

Diese beihilferechtlichen Grundsätze haben bei (öffentlichen) Bäderbetrieben zur Folge:

In Bezug auf die Antragsberechtigung, die Ermittlung der Vergleichsumsätze und die Mitarbeiterzahl ist jedes Unternehmen bzw. jede antragsberechtigte Betriebsstätte gesondert zu betrachten. Bei der Ermittlung der beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenze in Höhe von 800.000 € gilt hingegen: Alle wirtschaftlichen Tätigkeiten, die entweder unmittelbar von der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft (Eigen-/Regiebetriebe) oder von der kommunalen Gebietskörperschaft mittelbar durch von ihr kontrollierte rechtlich selbständige Unternehmen erbracht werden, gelten als ein *einzelnes* Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn. Das bedeutet, dass zwar alle Gesellschaften und Eigen-/Regiebetriebe der kommunalen Gebietskörperschaft antragsberechtigt sind, soweit die Voraussetzungen vorliegen. Die Novemberhilfen an dieses eine Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn allerdings dürfen die Höchstgrenze von 800.000 € nicht überschreiten. Somit ist erforderlich, dass auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaft nachgehalten wird, für welche Tätigkeiten in welcher Höhe bereits Novemberhilfen beantragt wurden.

Theoretisch ist es möglich, dass der Höchstbetrag von 800.000 € auf Grundlage der allgemeinen De-Minimis-Verordnung um weitere 200.000 € erhöht wird. Allerdings dürfen auf der Grundlage der De-Minimis-Verordnung einem einzigen Unternehmen (im beihilferechtlichen Sinn, also dem „Stadt-Konzern“) innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000 € gewährt werden. Die Frage, ob die Vorgaben der De-Minimis-Verordnung bei öffentlichen Unternehmen eingehalten wurden, ist oftmals mit einem erheblichen Prüfungsaufwand verbunden. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist daher dazu zu raten, die Novemberhilfen lediglich in Höhe der Höchstgrenze von 800.000 € in Anspruch zu nehmen.



Auch im Lockdown zuverlässig in der Wartung.

Klar sind wir.

Seit über 45 Jahren sorgen wir für Klarheit.

Wir beraten Sie gerne über unsere Dienstleistungen im Bäderbereich. Infos zu Filtersanierung, Betriebsoptimierung, Ultraschalldurchflussmessungen und mehr erhalten Sie unter: info@flamingo-group.de


Flamingo
Company Group

Novemberhilfe plus, Fixkostenhilfe und Dezemberhilfe – wie geht es weiter?

Da die Novemberhilfe ggf. nicht ausreicht, um die Umsatzausfälle der betroffenen Unternehmen ausreichend zu kompensieren, arbeitet die Bundesregierung derzeit an einer Ergänzung der Förderungen („Novemberhilfe plus“):

- Beihilfen bis 4 Mio. €: gestützt auf die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 (bis zu 3 Mio. €), ggf. kumuliert mit der Novemberhilfe (bis zu 1 Mio. €)
- Beihilfen über 4 Mio. €: nach Notifizierung bei der EU-Kommission auf Basis von Artikel 107 Absatz 2 b AEUV

Aufgrund der Vorgaben der „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ sowie der EU-Kommission im Rahmen des Notifizierungsverfahrens können für die Novemberhilfe plus inhaltliche Anpassungen an der Novemberhilfe erforderlich werden. Unternehmen, die bereits die Novemberhilfe beantragt haben, können zu einem späteren Zeitpunkt die Novemberhilfe plus beantragen; die Leistungen der Novemberhilfe würden dann auf die Novemberhilfe plus angerechnet. Es steht allerdings noch nicht fest, ob auch öffentliche Unternehmen für die Novemberhilfe plus antragsberechtigt sein werden.

Dem Vernehmen nach wird es auch eine Dezemberhilfe geben. Es ist jedoch noch nicht bekannt, ab wann diese beantragt werden kann.

Anmerkung:

Zeitpunkt des Redaktionsschlusses: 18. Dezember 2020 

Unsere Firmendatenbank

Nutzen Sie die Gelegenheit und machen Sie es den Entscheidern der Bäderbetriebe und Kommunen einfach, Ihre Firma zu wählen! Buchen Sie gleich einen „BasisPlus“-Eintrag auf

www.baederportal.com/anschriften/firmendatenbank

Basis

Kostenlos

- Kontaktdaten

BasisPlus⁺

490 € pro Jahr*
zzgl. gesetzlicher MwSt.

zusätzlich zum Basis-Eintrag:

- Internet-Adresse
- Verlinkung zur Firmen-Homepage
- Logo
- Hervorhebung des Eintrags (Rahmen)

*Der Eintrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn er nicht sechs Wochen vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird.



Sie interessieren sich für einen Firmeneintrag?

Ihr Ansprechpartner:

Sebastian Friedrich

☎ 0201 87969-19

✉ s.friedrich@baederportal.com



Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen GmbH